

Merkblatt zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Einleitung

In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) sind die Angehörigen der verstorbenen Person öffentlich-rechtlich verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Diese Bestattungspflicht mit der daraus folgenden privat-rechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber Gläubigern (zum Beispiel Friedhof, Bestatter) ist nicht gleichzusetzen mit der letztlichen Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten.

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss regelmäßig durch den Verpflichteten ausgelöst werden. Der Sozialhilfeträger beauftragt selbst keine Bestattung und nimmt auch nicht die Stellung eines Ausfallbürgen bezüglich der privat-rechtlichen Zahlungsverpflichtung ein.

Hilfe an den Hinterbliebenen selbst

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII stellen keine Sozialhilfe für oder an den Verstorbenen dar. Vielmehr begehrt der Hinterbliebene die Gewährung von Sozialhilfe an seine Person selbst, weil ihn die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten trifft.

Zuständiger Sozialhilfeträger

Grundsätzlich ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Ausnahme: sofern die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen hat, ist dieser Träger - unabhängig vom Sterbeort - für die Antragstellung nach § 74 SGB XII zuständig.

Voraussetzungen einer Beihilfe

Gemäß § 74 SGB XII kann dem oder den zur letztlichen Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten eine Beihilfe zu den erforderlichen Bestattungskosten gewährt werden. Eine Gewährung einer Beihilfe kommt nur dann in Betracht, wenn

- kein oder kein ausreichender Nachlass vorhanden ist,
- keine vorrangig zur Kostentragung Verpflichteten existieren,
- die Kosten nicht aus dem Einkommen und/oder Vermögen des Verpflichteten selbst

beglichen werden können.

Verpflichteter Personenkreis

Zur Tragung der Bestattungskosten sind nacheinander in folgender Rangfolge verpflichtet:

1. Vertraglich Verpflichtete
2. Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung
3. Erben entsprechend ihrer Erbquote
4. Leistungsfähige Unterhaltspflichtige
5. Öffentlich-rechtliche Verpflichtete (Bestattungspflichtige) nach § 13 Absatz 2 FBG (auch Minderjährige) zu je gleichen Teilen:
Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern, Großeltern, Adoptiveltern und Adoptivkinder

Dies kann dadurch in einem Sterbefall zu mehreren Einzelverfahren führen. Denn bei mehreren Verpflichteten hat jeder seinen eigenen Anteil gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend zu machen, sofern er diesen nicht aus eigenen Mitteln tragen kann. Die Existenz vorrangiger Verpflichteter schließt eine Kostentragungspflicht nachrangiger Verpflichteter aus.

Verpflichtet ist nicht, wer die Bestattung ohne Rechtspflicht veranlasst und nur deshalb einen privatrechtlichen Vertrag eingeht (zum Beispiel Lebensgefährte, Geschiedene, Nachbarn, Freunde, ehemalige Betreuer).

Erforderliche Bestattungskosten

Die Höhe der erforderlichen Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII ist in jedem Einzelfall individuell zu prüfen. Teilen Sie dem Bestatter bitte mit, dass möglicherweise eine Antragstellung beim Sozialamt erfolgen soll. Sollten diesem die beihilfefähigen Kosten nicht bekannt sein, so bitten Sie ihn, sich mit unserer Behörde in Verbindung zu setzen.

Auslandsbestattungen (Überführungskosten, Kosten im Ausland sowie alle in Deutschland auf Grund der Auslandsbestattung entstehenden Kosten) sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Einzusetzende Beträge

Unter anderem ist jeglicher Nachlass wie beispielsweise Sparguthaben, Guthaben auf Girokonten, sonstige Vermögenswerte wie Kraftfahrzeuge usw. zunächst für die Bestattung einzusetzen, bevor weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Diese stehen den Bestattungskosten nach. Darüber hinaus sind jegliche Zahlungen aus Anlass des Todes wie beispielsweise Lebens- und Sterbegeldversicherungen oder in Teilen Leistungen von Rentenversicherungsträgern (Sterbequartalsvorschuss) einzusetzen.

Sofern Einkommen und/oder Vermögen des Verpflichteten die sozialhilferechtlichen Grenzen übersteigt, ist außerdem ein Eigenanteil an den Bestattungskosten zumutbar. Einkommen und Vermögen von Ehegatten fließen in eine Berechnung voll mit ein.

Charakter einer nachträglichen Beihilfe

Die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII hat lediglich den Charakter einer nachträglichen Beihilfe, deren Bewilligung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes regelmäßig nicht eilig ist; erst müssen alle anderen Möglichkeiten auf kostenmäßige Entlastung geprüft werden. Darüber hinaus ist eine Entscheidung erst möglich, wenn die Verpflichteten nebst den zu tragenden Anteilen konkret feststehen.

Eine solche Prüfung bzw. Bearbeitung kann in Einzelfällen mehrere Monate in Anspruch nehmen. Der Sozialhilfeträger ist hier für eine fristgerechte Erfüllung von Werkverträgen (Begleichung von Rechnungen) nicht in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen Gläubigern (zum Beispiel Friedhof oder Bestatter) und Auftraggeber.

Wir raten deshalb dem Auftraggeber einer Bestattung zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten (zum Beispiel Mahn- oder Inkassogebühren) an, sich bezüglich der Zahlungseinzelheiten mit den Gläubigern in Verbindung zu setzen. Möglicherweise findet man dort gemeinsam eine der Situation gerechte Lösung wie zum Beispiel der Verlängerung eines Zahlungszieles oder einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Keine Kostenzusicherungen an Gläubiger

Es besteht grundsätzlich keinerlei Möglichkeit, seitens des Sozialamtes mündliche oder schriftliche Kostenzusicherungen an einen Gläubiger (zum Beispiel Friedhof oder Bestatter) zu erteilen.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung beim Sozialamt der Stadt Offenbach am Main, Berliner Str. 60, 63065 Offenbach am Main, E-Mail bestattungskosten@offenbach.de oder Telefon 0 69/80 65 -28 53 oder -28 22.